



Linz, 20. September 2022

-
- A) Wassergenossenschaft Untersee-Au;
DP "Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung
Trinkwasserversorgung"; (GZ AUWR-2022-616323);
 - B) Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee;
DP „Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung
Schmutzwasserkanal“; (GZ AUWR-2022-616343);
 - C) Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee;
DP „Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg,
Errichtung Regenwasserkanal; (GZ AUWR-2022-632761)
- jeweils wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- A) Ansuchen der Wassergenossenschaft Untersee-Au um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „WG Untersee-Au, Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung Trinkwasserversorgung“ dargestellten Anlagen zur Trinkwasserversorgung;
- B) Ansuchen der Marktgemeinde Bad Goisern a.H. um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch Errichtung und Betrieb der in den Detailprojekten
 - „Marktgemeinde Bad Goisern a.H., Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung Schmutzwasserkanal“ und
 - „Marktgemeinde Bad Goisern a.H., Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung Regenwasserkanal, Abänderung WR-Bescheid BH Gmunden vom 11.7.2012, Ge30-3238/06-2012“ dargestellten Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindegamt Bad Goisern am Hallstättersee	
Datum: Donnerstag, den 20. Oktober 2022	Zeit: 9.45 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Wassergenossenschaft Untersee-Au und die Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee haben unter Vorlage von Einreichunterlagen, erstellt durch das Ziviltechnikerbüro DI Lukas Loidl, Bad Ischl, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage (WG Untersee-Au) sowie zur Erweiterung der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee) gemäß den in den Detailprojekten

- „WG Untersee-Au, Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung Trinkwasserversorgung“,
- „Marktgemeinde Bad Goisern a.H., Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung Schmutzwasserkanal“ sowie
- „Marktgemeinde Bad Goisern a.H., Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung Regenwasserkanal, Abänderung wr. Bescheid BH Gmunden Ge30-3238/06-2012 vom 11.7.2012“

dargestellten Anlagen angesucht.

A) Einreichprojekt „WG Untersee-Au, Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung Trinkwasserversorgung“:

Für die Trinkwasserversorgung der Erweiterung des Industriegebietes in Bad Goisern sind zwei Leitungsstränge Strang 1 (Ringschluss Industriegebiet mit einer Länge von 435 m) und Strang 2 (Stichleitung Industriegebiet mit einer Länge von 85 m) geplant. Im Zuge der Errichtung der Aufschließungsstraße des Industriegebietes soll der Leitungsstrang 3 (Teilbereich Landesstraße mit einer Länge von 210 m) saniert werden.

Der derzeitige Wasserbedarf an Tagen mit mittlerem Verbrauch beträgt **6,4 m³/d**. Der derzeitige Konsens der Wassergenossenschaft Untersee-Au deckt den zusätzlichen, durch die Erweiterung des Industriegebietes auftretenden Wasserverbrauch.

B) Einreichprojekt „Marktgemeinde Bad Goisern a.H.; Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung Schmutzwasserkanal“:

Dieses Projekt sieht die Errichtung zweier Schmutzwasserstränge (Strang 1 mit einer Länge von 317 m, Strang 2 mit einer Länge von 55 m) vor. Strang 1 schließt an den US Steeg Mühlau, Strang 2 an den Verbandssammler HS AU an.

Der zukünftige durchschnittliche Abwasseranfall beträgt **7,5 m³/d**.

Für das zukünftige Betriebsgebiet wird mit einem Spitzenschmutzwasseranfall von **0,4 l/s** gerechnet.

C) Einreichprojekt „Marktgemeinde Bad Goisern a.H.; Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung Regenwasserkanal, Antrag auf Abänderung WR-Bescheid BH Gmunden vom 11.7.2012, Ge30-3238/06-2012“:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11.7.2022, Ge30-3238/06-2012, wurde der Marktgemeinde Bad Goisern die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und Ertüchtigung eines Wiesengrabens zur Abfuhr der im Gewerbegebiet Au/Reitern und auf den angrenzenden Wiesenflächen anfallenden Oberflächenwässern in die Bärentraun erteilt. Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit **408 l/s** festgelegt.

Nun ist geplant, einen Regenwasserkanal (Strang 1 mit einer Länge von 167 m) für die Oberflächenentwässerung der Erweiterung des Betriebsbaugebietes zu errichten. Nach Errichtung des Stranges 1 wird eine Niederschlagswassermenge von rd. **91 l/s** aus der Retention der zukünftigen Bebauung in die Bärentraun abgeleitet.

Des Weiteren soll ein Nebensammler (Strang 2 mit einer Länge von 21 m) für die Straßenentwässerung unter der zukünftigen Erschließungsstraße sowie ein Durchlass mit einer Länge von 16 m errichtet werden. Nach Errichtung des Stranges 2 wird eine Niederschlagswassermenge von rd. **13 l/s** aus der angeschlossenen Straßenfläche in die Bärentraun abgeleitet.

Die Niederschlagswassermenge von rd. **164 l/s** aus der angeschlossenen Wiesenfläche wird in die Bärentraun abgeleitet, wobei diese anfallende Wassermenge bereits im Konsens enthalten ist.

Es wird um **Abänderung des Maßes der Wasserbenutzung** auf nunmehr **404 l/s** angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

<ul style="list-style-type: none">• „WG Untersee-Au, Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung Trinkwasserversorgung“,• „Marktgemeinde Bad Goisern a.H., Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung Schmutzwasserkanal“, sowie• „Marktgemeinde Bad Goisern a.H., Erweiterung Industriegebiet Au/Steeg, Errichtung Regenwasserkanal, Abänderung wr. Bescheid BH Gmunden Ge30-3238/06-2012 vom 11.7.2012“ <p>jeweils GZ 22 805, vom 1.7.2022, erstellt durch das Ziviltechnikerbüro DI Lukas Loidl, Bad Ischl</p>
<p>Ort der Einsichtnahme:</p> <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12832)• beim Marktgemeindefamt Bad Goisern nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 6135 8301)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 11-15, 21, 30-33b, 50, 72, 99, 101 Abs. 2, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Bad Goisern
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Panhofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.